

# Dez. 5 Soziales, Bildung und Jugend

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1678/20

Titel der Drucksache

Dringliche Prüfung für alternative Suche nach Corona-Abstrichstelle zur Erhaltung Erfurter Kulturinstanzen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

01

**Die Stadtverwaltung wird mit einer dringlichen Neuprüfung zur alternativen Suche einer Corona-Abstrichstelle beauftragt, um das HsD wieder für kulturelle Nutzungen frei zu geben.**

Das Gesundheitsamt Erfurt steht alternativen Räumlichkeiten kritisch gegenüber, da die Abstrichstelle nach gründlicher Prüfung und Überlegung eingerichtet wurde.

Die Überprüfung der Räumlichkeiten des HsD ergab folgende Vorteile:

- Die Trennung der Abstrichstelle vom normalen Behördenverkehr (aus arbeitsschutzrechtlicher, infektionshygienischer und datenschutzrechtlicher Sicht obligat)
- Auch die große Anzahl von Besuchern des Sozialamtes, die zur Risikogruppe bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 gehören, ist entsprechend geschützt.
- Die baulichen und räumlichen Voraussetzungen, wie einen direkten, aber getrennten Zu- und Abgang, räumliche Nähe zu Toiletten und Handwaschbecken, die nicht durch das Personal genutzt werden, die notwendigen Lüftungsmerkmale, die entsprechende Größe, sowie die räumliche Abgrenzung vom regulären Behördenverkehr, inklusive getrennter Schließmöglichkeiten sind erfüllt.
- Zugleich ist aber die gute Erreichbarkeit durch das Gesundheitsamt gegeben. Um die Abstimmungsprozesse zwischen KVT und Gesundheitsamt gut zu ermöglichen, wurde dieser daher als der fachlich geeignetste Raum bewertet.

Grundsätzlich sind die Raumkapazitäten des Gesundheitsamtes so begrenzt, dass bei größeren Ausbruchsgeschehen für die notwendigen Umgebungsuntersuchungen auch ohne Zeitverzug auf den Saal ausgewichen werden müsste.

Durch das aktuelle ansteigende Infektionsgeschehen und die Testung von Reiserückkehrern wird die Notwendigkeit der Abstrichstelle, unter den aktuellen Voraussetzungen, noch einmal unterstrichen.

Die Stadtverwaltung hat mit dem Erfurter Sportbetrieb vereinbart, dass die Thüringenhalle zukünftig, in Zeiten der Corona-Pandemie, vorrangig von Erfurter Kulturbetreibern genutzt werden kann.

## 02

Die Stadtverwaltung wird insbesondere dringend aufgefordert zu prüfen, inwieweit ein sozialer Dienstleister in Erfurt, der nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) Zuschüsse beantragt hat, als geforderte Gegenleistung Räumlichkeiten, z.B. für eine Abstrichstelle, zur Verfügung stellt. Diese durch soziale Dienstleister zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind vorrangig zu nutzen (siehe hier §1 SodEG und FAQs des BMAS zum SodEG).

Dem Amt für Soziales sind insgesamt 4 Antragstellungen und Bewilligungen von Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) bekannt. Es handelt sich dabei um keine Anträge / Bewilligungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Soziales, sondern um Anträge / Bewilligungen von anderen Sozialleistungsträgern, welche auf bereits vergangene Zeiträume ausgerichtet waren und bei denen aktuell keine grundlegenden Einschränkungen mehr gegeben sind.

Die Bereitstellungspflicht liegt somit nicht mehr vor, da die Bereitstellung rechtlich unzumutbar wäre (vgl. dazu II.7 Seite 5 der FAQ des BMAS zum SodEG). Begründet ist dies darin, dass der jeweilige Betrieb unter den vorgegebenen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen wieder aufgenommen wurde und das insbesondere der Entzug von Räumen, zu denen angenommen werden kann, dass diese insbesondere durch Abstandstandregelungen ggf. sogar in größerem Umfang als bisher benötigt werden, durchaus zu einem zumindest teilweisen Wegfall der Angebote der Sozialdienstleister führen würde. Dieser Wegfall kann zu einem Vergütungsausfall führen, welcher auch nicht über das SodEG ausgeglichen wird, womit die Bereitstellung nicht zumutbar ist.

## 03

**Die Stadtverwaltung wird dringlich damit beauftragt, eine Mietzahlungsvariante mit den Betreibern des Museumskellers auszuhandeln, welche das Überleben der Kultureinrichtung sichert.**

Seitens der Abteilung Liegenschaften wird wie folgt Stellung genommen:

Mit dem Mieter besteht ein Mietvertrag, der die Rechte und Pflichten regelt. Eine dieser geregelten Verpflichtungen des Mieters ist die Pflicht zur Zahlung des Mietzinses. Die Höhe des Mietzinses muss dem vollen Wert entsprechen (§ 67 ThürKO).

Es ist davon auszugehen, dass dies momentan der Fall ist. Eine Überlassung unter Wert würde nicht den gesetzlichen Regelungen entsprechen.

Mit den Betreibern des Museumskellers besteht, für den Saal im HSD, kein Generalmietvertrag. Nutzungsentgelte werden nur bei abgeschlossenen Mietvereinbarungen fällig.

Durch den Bundesgesetzgeber wurde im Frühjahr dieses Jahres eine Regelung zu Stundungen und einem Kündigungsschutz bei Corona-bedingten Mietschulden verabschiedet, an die sich die Verwaltung hält. Eine Vielzahl von Mietern hat aufgrund der Einschränkungen genau dieselben Probleme wie die Mieter des Museumskellers. Eine Besserstellung gegenüber anderen Vertragspartnern der Stadt sollte nicht erfolgen. Diese müsste sich dann die Frage stellen lassen, warum ein Mieter der Landeshauptstadt Erfurt besser gestellt würde als ein Mieter der KOWO,

die derartige Möglichkeiten nicht einräumen kann.

Sofern Kultureinrichtungen geholfen werden soll, wäre der Weg über zu zahlende Zuschüsse der richtige. Dennoch wird die Verwaltung prüfen, inwieweit im Rahmen ihrer Möglichkeiten Stundungen, Erlasse oder andere Erleichterungen für Mietvertragspartner realisiert werden können. Gleichfalls wird das Rechtsamt in diese Prüfung einbezogen und nach ggf. anderweitig bestehenden Möglichkeiten gesucht.

Hierzu bedarf es jedoch auch eines Antrages auf Stundung etc. durch den Mieter. Ein solcher liegt jedoch noch nicht vor.

### **Fazit**

Eine Prüfung der Möglichkeiten für die Corona-Abstrichstelle ist durch die Stadtverwaltung erfolgt. Durch die im BP 01 genannten Gründe, ist an der Raumbelugung festzuhalten.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. A. Hofmann-Domke  
Unterschrift Beigeordneter

21.09.2020  
Datum